

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Nationalrat, Kommission für Rechtsfragen,
Bern

VernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch

Liestal, 18. Februar 2025

Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung, Änderung)

Sehr geehrter Herr Präsident

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die Bestrebungen zur Schaffung einer schweizweiten Betreibungsauskunft.

In Bezug auf die technische Umsetzung bitten wir Sie zu prüfen, ob eine Koordination mit dem im Parlament befindlichen Adressdienstgesetz ([Geschäft 23.039](#)) Sinn machen würde. Allenfalls könnte eine Anbindung des Betreibungsregisters an einen Nationalen Adressdienst statt an alle einzelnen Gemeinden Kostenvorteile bringen.

Wir bitten Sie, für die Umsetzung genügend Zeit einzuplanen, damit sich die betroffenen Akteure (Datenbankbetreiber, Betreibungsämter usw.) technisch und organisatorisch ausreichend darauf vorbereiten können. Wir schlagen eine etappenweise Inkraftsetzung der Bestimmungen zur elektronischen Zustellung, zur Online-Versteigerung und zur schweizweiten Betreibungsauskunft.

Zum neu vorgeschlagenen Art. 8b möchten wir die folgenden konkreten Anmerkungen einbringen:

- **Abs. 1:**
 - Aus datenschutzrechtlicher Sicht bitten wir Sie zu prüfen, eine Bundeslösung (Bund erklärt die Schaffung einer zentralen Datenbank als Bundeskompetenz, Art. 122 Bundesverfassung) oder eine kantonale Lösung (wie im Entwurf) rechtlich und praktisch sinnvoller umsetzbar ist. Bei einer kantonalen Lösung untersteht die Plattform einer Vielzahl von kantonalen Datenschutzgesetzen.
- **Abs. 3:**
 - Wir regen an, zu definieren, mit welchen Daten aus welchen amtlichen Registern zu welchen Zwecken die von den Betreibungsämtern übermittelten Daten «angereichert» werden können. Die geplante Bestimmung ist im Wortlaut sehr weit gefasst, was potentiell zu unzulässigen Abfragen und «Anreicherungen» führen könnte. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass der Weg- und Zuzugsort als Teil der Betreibungsauskunft geführt werden soll. Wir schlagen vor, dass der Gesetzesentwurf dahingehend angepasst wird, dass diese beiden Informationen ausdrücklich benannt werden.

- Art. 8 Abs. 3 regelt die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anträgen aufgrund fehlerhafter Einträge und sieht dafür sinnvollerweise das für den jeweils betroffenen Eintrag ursächliche Betreibungsamt vor. Wir regen an, einen Hinweis auf den ausgestellten Betreibungsregisterauszüge zu vermerken, um eine Vielzahl von falsch adressierten Anträgen an das den Betreibungsregisterauszug ausstellende Betreibungsamt zu vermeiden.
- **Zusatzbericht, Abs. 1**
 - Die im Gesetz vorgesehene Regelung bedeutet eine Privilegierung jener Personen, die den Betreibungsregisterauszug elektronisch verlangen, gegenüber Personen, die dies am Schalter tun. Denn während letztere den Auszug nur an einem tatsächlich zuständigen Betreibungsort möglich sein soll, gibt es online diese Einschränkung nicht. Ein Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin